

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum Bilanzstichtag 01.01.2013

der Gemeinde Benndorf

Aktenzeichen: 14.51.16

Datum: 13.06.2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| 0 | Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| 1 | Prüfungsauftrag | 5 |
| 2 | Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| 3 | Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 | 7 |
| 4 | Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz | 10 |
| 4.1 | Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen | 10 |
| 4.2 | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung | 11 |
| 4.3 | Inventur | 12 |
| 4.3.1 | Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur | 12 |
| 4.3.2 | Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren | 13 |
| 4.4 | Bewertung | 14 |
| 4.4.1 | Bewertungsgrundlagen | 14 |
| 4.4.2 | Bewertungsrichtlinie | 14 |
| 4.4.3 | Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung | 16 |
| 4.5 | Erfassungs- und Buchführungssystem | 18 |
| 5 | Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva | 19 |
| 5.1 | Anlagevermögen | 19 |
| 5.1.1 | Sachanlagevermögen | 20 |
| 5.1.1.1 | unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 20 |
| 5.1.1.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 21 |
| 5.1.1.3 | Bewertung Infrastrukturvermögen | 24 |
| 5.1.1.4 | Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen | 26 |
| 5.1.2 | Finanzanlagevermögen | 27 |
| 5.2 | Umlaufvermögen | 27 |
| 5.2.1 | Forderungen | 28 |
| 5.2.2 | Liquide Mittel | 29 |
| 6 | Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva | 30 |
| 6.1 | Eigenkapital | 30 |
| 6.2 | Sonderposten | 30 |
| 6.3 | Rückstellungen | 35 |
| 6.4 | Verbindlichkeiten | 35 |
| 7 | Anhang | 39 |

| | | |
|----|---------------------------|----|
| 8 | Anlagen..... | 40 |
| 9 | Bestätigungsvermerk | 42 |
| 10 | Schlussbemerkungen | 42 |

0 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| Abs. | Absatz |
| AHK | Anschaffungs- oder Herstellungskosten |
| ALB | Allgemeines Liegenschaftsbuch |
| ALK | Automatisierte Liegenschaftskarte |
| Anl.Nr. | Anlagen-Nummer |
| AZV | Abwasserzweckverband |
| BewertRL | Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) |
| BWB | Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH |
| FD | Fachdienst |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GemHVO Doppik | Gemeindehaushaltsverordnung Doppik |
| GemKVO Doppik | Gemeindekassenverordnung Doppik |
| GO LSA | Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GoBS | Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme |
| InventRL | Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) |
| KVG LSA | Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| LVerGeo | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt |
| MI LSA | Ministerium des Inneren / für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt |
| ND | Nutzungsdauer |
| NKHR | Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen |
| RdVfG | Rundverfügung |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| VerbGem | Verbandsgemeinde |
| WISO | Wirtschaft- und Sozialwesen |

1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. mit dem Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 14.02.2008 war die Gemeinde Benndorf verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) mit Stichtag 01.01.2013 einzuführen.

Zu Beginn des Jahres, in dem die Kommune erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Für diesen Prozess waren die zum Bilanzstichtag einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung bindend. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Hinweisschreiben und Runderlassen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus hat der Gemeinderat bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten eigene Regelungen zu erlassen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf wurde zum 01.01.2013 vom Hauptverwaltungsbeamten (hier Gemeindebürgermeister) mit Unterschrift festgestellt (lt. Ausdruck ab-data vom 28.06.2016).

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Dabei ist diese nach § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfungsergebnisse sind in diesem Bericht zusammengefasst dargestellt. Er ist gem. § 114 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 1 S. 3 KVG LSA zusammen mit der Eröffnungsbilanz und der Stellungnahme des Bürgermeisters der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung im Sinne von § 114 Abs. 4 KVG LSA waren

- die zum 01. Januar 2013 aufgestellte Eröffnungsbilanz (§ 104b GO LSA) in der endgültigen Fassung vom 28.06.2016,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz gem. § 104b Abs. 1 GO LSA (Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht),
- die Inventur und das Inventar als Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden (§ 104b Abs. 5 GO LSA) sowie
- die internen Festlegungen der Gemeinde Benndorf, insbesondere die Bewertungs- und Inventurrichtlinie.

Des Weiteren wurde auf folgende prüfungsunterstützende Unterlagen zurückgegriffen:

- Rechnungsbelege, begründende Unterlagen, Sachbücher und
- Ausdrücke des Automatisierten Liegenschaftsprogramms (ALB) / des Automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der angewandten Erfassungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze in pflichtgemäßem Ermessen an Hand von Stichproben durchgeführt.

In Anlehnung an einen risikoorientierten Prüfungsansatz wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz (§ 46 GemHVO Doppik),
- die vollständige Erfassung (Inventur) bzw. die Richtigkeit der Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden,
- die Ordnungsmäßigkeit der übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen,
- die sachgerechte und vollständige Darstellung der erforderlichen Angaben im Anhang und
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Bilanzpositionen wurden stichprobenweise geprüft.

Es wurde vereinbart, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bereits im Prüfungsverlauf mittels Kontrollmitteilungen über Feststellungen informiert wird und notwendige Korrekturen vornimmt.

Wichtige Prüfungsergebnisse, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme nach § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung gekennzeichnet, eingerückt und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung des ersten Jahresabschlusses ggf. erneut aufgreifen.

Die Bilanz, deren Anlagen- sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden im Original von den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gekennzeichnet.

Die Prüfung hat die Prüferin Frau Lüdecke durchgeführt.

3 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013

Die Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde Benndorf wurde gemäß § 46 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik in Kontenform aufgestellt, die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge des Bilanzaufbaus eingehalten. Die Aufstellung der Bilanz erfolgte verspätet am 28.06.2016 (Ausdruck ab-data).

Mit dem Erlass einer Dienstanweisung zur Inventur und einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden eigene Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden geschaffen. Darüber hinaus enthält der Anhang Aussagen zu besonderen Bewertungs- und Bilanzierungsansätzen.

Bei der Aufnahme der Inventur war festzustellen, dass die örtlich festgesetzten Regelungen nicht immer die notwendige Beachtung fanden. Des Weiteren wurde gegen den Grundsatz der Vollständigkeit verstoßen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind im Wesentlichen eingehalten worden.

Die Regelung zum Abschreibungsbeginn in der internen Bewertungsrichtlinie entspricht nicht dem geltenden Recht. Es handelt sich um einen Systemfehler, mit Auswirkung auf alle dem Werteverzehr unterliegenden Vermögensgegenstände. Die Straßenbewertung betreffend, bedurfte die Anwendung der Zustandskennziffern der Klärung bzw. Korrektur.

In der Mehrheit der geprüften Stichproben waren Einzelfeststellungen hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen zu treffen. Dies sollte von der Gemeinde zum Anlass genommen werden, eigene Überprüfungen vorzunehmen.

Die Dokumentation der Vermögensgegenstände betreffend, war mehrfach eine mangelhafte Nachweisführung festzustellen. Den Anhang betreffend, wären ausführlichere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen bzw. abweichenden Bewertungsverfahren wünschenswert gewesen. In Bezug auf den beabsichtigten Erlass einer Aktivierungsrichtlinie sollten die Hinweise zur Bewertungsrichtlinie besondere Beachtung finden.

Soweit Prüfungsfeststellungen durch entsprechende Korrekturen zu bereinigen waren, sind diese im Prüfungsverlauf erfolgt. Sich daraus ergebende Änderungen der Bilanzwerte sind unter den Punkten 5 und 6 dieses Berichtes dokumentiert.

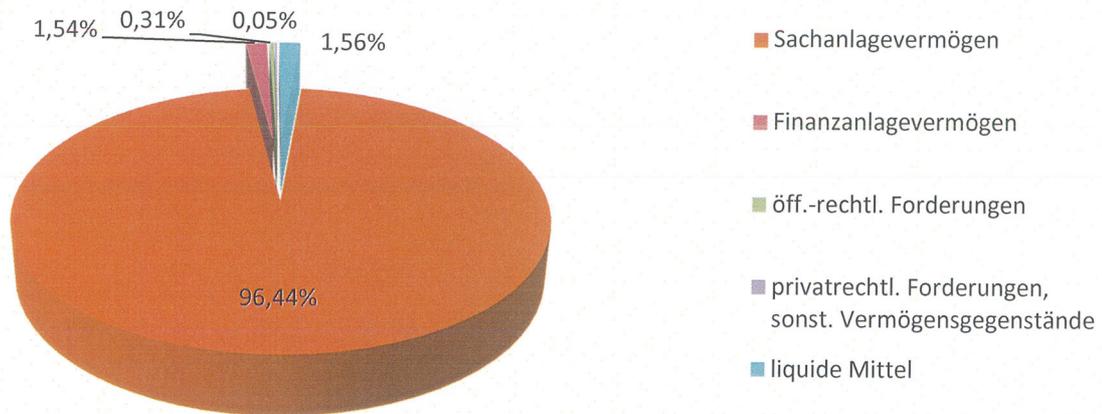
Im Ergebnis der Prüfung hat sich die Bilanzsumme um 75.629,87 EUR auf insgesamt 7.103.632,90 EUR erhöht. Die endgültige Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 wurde am 01.02.2018 (lt. Ausdruck ab-data) vom Bürgermeister der Gemeinde Benndorf mit Unterschrift festgestellt.

Die **Aktivseite** der Bilanz enthält das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf weist nach den vorgenommenen Korrekturen auf der Aktivseite ein Vermögen von 7.103.632,90 EUR aus. Dieses untergliedert sich zum Bilanzstichtag 01.01.2013 in folgende Bilanzpositionen:

| Bilanzposition | Bilanzwert - EUR - | Wert der vorgenommenen Korrekturen - EUR - |
|---|-----------------------|---|
| immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | |
| Sachanlagevermögen | 6.850.511,78 | + 68.478,57 |
| Finanzanlagevermögen | 109.431,14 | |
| Summe Anlagevermögen | 6.959.942,92 | + 68.478,57 |
| Vorräte | 0,00 | |
| öffentlich-rechtl. Forderungen | 22.366,25 | |
| privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände | 10.326,97 | + 7.151,30 |
| liquide Mittel | 110.996,76 | |
| Summe Umlaufvermögen | 143.689,98 | + 7.151,30 |
| Aktive Rechnungsabrechnungsposten | 0,00 | |
| | 7.103.632,90 | + 75.629,87 |

Aus der tabellarischen Darstellung ergibt sich folgendes Bild der prozentualen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme:



Das Sachanlagevermögen, zu dem die kommunalen Grundstücke, die Gebäude bzw. das gesamte Infrastrukturvermögen gehören, stellt mit rd. 97 % des Bilanzvolumens die bedeutendste Bilanzposition dar.

Der Bilanzwert des Sachanlagevermögens erhöhte sich im Ergebnis der Prüfung um 75.629,87 EUR. Die Hauptursachen liegen in den allgemeinen Prüfungsfeststellungen zum Verfahren bei der Straßen- und Brückenbewertung, den Abschreibungen und den Einzelfeststellungen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen.

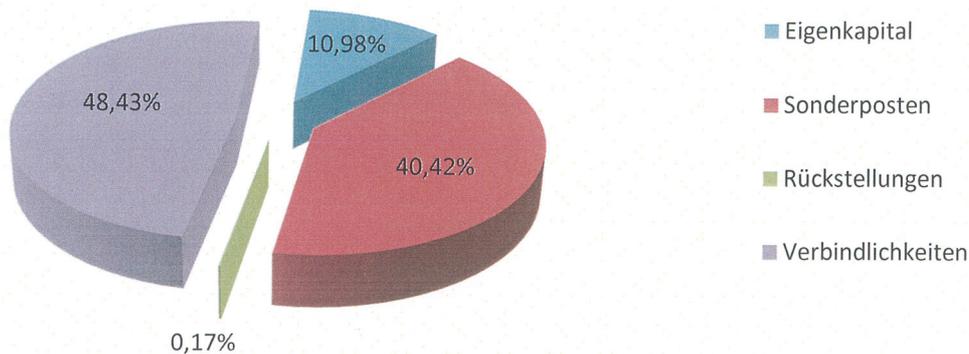
Die **Passivseite** weist im Gegenzug zur Aktivseite die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Sie gliedert sich in das Eigenkapital, das sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt und in Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 enthält nach den vorgenommenen Korrekturen auf der Passivseite ebenfalls die Gesamtsumme in Höhe von 7.103.632,90 EUR. Dokumentiert werden ihre Einzelpositionen wie folgt:

| Bilanzposition | Bilanzwert - EUR - | Wert der vorgenommenen Korrekturen - EUR - |
|------------------------------------|-----------------------|---|
| Summe Eigenkapital | 779.955,51 | ./ 138.519,39 |
| Summe Sonderposten | 2.871.044,26 | + 214.149,26 |
| Summe Rückstellungen | 12.000,00 | |
| Summe Verbindlichkeiten | 3.440.633,13 | |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 | |
| | 7.103.632,90 | + 75.629,87 |

Der hohe Korrekturbedarf bei den Sonderposten ergab sich aus dem Systemfehler der halbjährlichen Abschreibung der Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Sonderposten stehen.

Der prozentuale Anteil der Einzelpositionen am Gesamtvolumen ergibt folgendes Bild:



Die Verbindlichkeiten stellen mit rd. 49 % des Bilanzvolumens die bedeutendste Bilanzposition dar. Hierbei stellt sich die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit rd. 32 % des Bilanzvolumens als größter Anteil heraus.

Die Aktiv- und die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellen sich wertgleich dar.

Im Ergebnis gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu der Einschätzung, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Benndorf vermittelt.

4 Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

4.1 Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen

Gemäß der Verfügung des MI des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2009 war die Eröffnungsbilanz nach dem Einführungstichtag bis zum 01. Juli 2013¹ zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf per 01.01.2013 wurde lt. Ausdruck aus der Finanzsoftware am 28.06.2016 erstellt. Die Prüfbereitschaft gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt wurde mit Datum 17.09.2015 erklärt.

¹ Vgl. Art. 6 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform v. 14.02.2008 (Eröffnungsbilanzstichtag) i. V. m. dem RdErl. des MI LSA vom 22.09.2009 (Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz)

Die Übergabe der Eröffnungsbilanz erfolgte am 28.10.2016, deren Prüfung (mit Unterbrechungen) in der Zeit von 12.01.2017 bis zur endgültigen Fertigung des Berichts.

Zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergaben sich aus den mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen neuen Anforderungen. Insbesondere die erstmalige Erfassung des Inventars und Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz stellte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

B₁ Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf wurde verspätet am 28.06.2016 (Ausdruck ab-data) gefertigt.

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung vom 27.10.2016 bestätigt der Gemeindebürgermeister, dass die Eröffnungsbilanz ausnahmslose alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthält, im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind und die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Bücher und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte umfassen. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 1. Januar 2013 mit Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz waren lt. dieser Erklärung nicht existent.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte federführend durch den Fachdienst Finanzen.

4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Kommune hat gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB) aufzustellen. Danach muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. In diesem Sinne sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Ihre Quelle haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz geltenden gesetzlichen Regelungen (GO LSA, GemHVO Doppik).

Sofern im Rahmen der Prüfung Verstöße festzustellen waren, wird unter der entsprechenden Bilanzposition (Punkt 5 und 6 des Berichtes) gesondert darauf eingegangen.

4.3 Inventur

4.3.1 Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur

Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung (Eröffnungsbilanzstichtag) und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nachzuweisen (Inventur, Inventar vgl. §§ 104a und 104b GO LSA i. V. m. § 32 GemHVO Doppik).

Bei der Inventur erfolgt eine lückenlose mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme der Vermögens- und Schuldenpositionen zum Bilanzstichtag. Auf der Basis der Inventur wird das Inventar erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Mit dem RdErl. des MI LSA vom 09.04.2006 hat das Land Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) erlassen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen periodischen Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde für alle Bereiche des Verwaltungsamtes und sämtliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden mit Datum 01.05.2012 eine Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) beschlossen. Diese benennt als Inventurverfahren die körperliche Inventur sowie die Buch- und Beleginventur. Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind bei einer körperlichen Inventur in Augenschein zu nehmen, eventuelle Schäden zu vermerken und zu erfassen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz kommt die Buch- und Beleginventur nur bei physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Bankguthaben, Forderungen) zur Anwendung. Die ermittelten Nennwerte aufgrund von Buchungsbelegen, Verträgen oder Urkunden sind in den Inventarlisten nachzuhalten.

Die Inventurleitung obliegt zentral dem FD Finanzen. Es galt, insbesondere die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur² zu beachten.

² vgl. Pkt. 1.4 InventRL LSA i. V. m. Pkt. 2 der InventRL der Gemeinde Benndorf

4.3.2 Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren

Die Prüfung bezog sich insbesondere darauf, inwieweit die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die in der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben. Dabei ergaben sich nachstehende Feststellungen:

- Für die körperlichen Inventuren in der Gemeinde war lt. Zeitplanung die Spanne vom 01.10.2012 bis 31.12.2012 vorgesehen. Für die Durchführung der Buch- und Beleginventur wurde der 01.01.2012 bis 31.03.2013 definiert. Die Garage und das Lager der Kita wurden bereits am 28.09.2011 erfasst. Die Akte der Trauerhalle wurde am 20.09.2013 und die Kita am 17.09.2012 zuletzt überarbeitet. Dem zeitlichen Rahmen einer vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur³ gemäß Nr. 2c der Inventurrichtlinie LSA wurde nicht entsprochen bzw. dokumentiert.
- Für das unbewegliche Vermögen (ausgenommen der Gebäude) ist der Aufnahmezeitpunkt nicht dokumentiert. Eine Kennzeichnung durch die erfassenden Personen ist nicht erfolgt.
- Auf den Nachweisen zur Buch- und Beleginventur fehlen die Zeitangaben zur Durchführung sowie die Unterschriften der aufnehmenden Personen.
- Die Inventarlisten für Vermögensgegenstände über 410 EUR (netto) wurden erstellt. Sie enthalten jedoch kein Aufstelldatum und keine Unterschriften.
- Den Inventarunterlagen waren entgegen Pkt. 5 der Dienstanweisung keine besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisse (Inventarverzeichnis) für die Erfassung von Vermögensgegenständen von 150 – 410 EUR netto beigelegt. Als Nachweise der GWG dienen die Zähllisten der Inventur.

B₂ Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung zum Inventurverfahren sowie der –unterlagen bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Inventur nicht ausreichend Beachtung fanden.

³ Eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur ist innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

4.4 Bewertung

4.4.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der im Rahmen der Inventur vollständig erfassten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ist gem. § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 GemHVO Doppik maßgeblich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Für die Ermittlung der Wertansätze sind zudem die §§ 37 bis 39 GemHVO Doppik zu Grunde zu legen. Darüber hinaus findet die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) Anwendung.

Als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden in einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Festlegungen getroffen und eingeräumte Bewertungswahlrechte konkretisiert. Bezüglich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen definiert die Anlage 1 die entsprechenden ortsüblichen Abschreibungszeiträume.

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf hat mit dem Beschluss vom 12.09.2016 seine Zustimmung zur Bewertungsrichtlinie erklärt.

Darüber hinaus enthält der Anhang zur Eröffnungsbilanz Aussagen zu den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

4.4.2 Bewertungsrichtlinie

Der Regelungsinhalt der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden war prüfungsrelevant und gab Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen. Diese beziehen sich ausschließlich auf den für die Gemeinde Benndorf relevanten Regelungsinhalt.

Abschreibungen

Gemäß § 40 GemHVO Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 GemHVO Doppik ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz ist festgelegt, dass ausschließlich nach der linearen Abschreibungsmethode verfahren wurde.

Bezogen auf die Bewertung der Gebäude sowie der Straßen, Wege und Plätze erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie (Pkt. 4.5 und 4.8.1) bis zum Herstellungsjahr 31.12.2003 die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis Juni dann volle Abschreibung, ab 01.07. 50 v. H.). Diese Regelung war im Einkommenssteuergesetz enthalten und fand in der privaten Wirtschaft Anwendung. Eine Übernahme in das NKHR ist nicht möglich.

B₃ Mit dieser Festlegung verstößt die Gemeinde Benndorf gegen die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 6 GemHVO Doppik. Danach beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung oder der Herstellung.

Bezogen auf die mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewerteten Vermögensgegenstände, wurde somit ein System- bzw. Verfahrensfehler festgestellt, der eine Aufarbeitung erforderte und sich auf die einzelnen Bilanzwerte auswirkte.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde über die Prüfungsfeststellung in Kenntnis gesetzt. Sie hat noch im Prüfungsverlauf die betroffenen Bewertungsakten der Gemeinde Benndorf geändert und die Berechnung der Abschreibung gesetzeskonform vorgenommen.

Des Weiteren ergab die Prüfung nachfolgende Hinweise und Feststellungen, die seitens der Gemeinde Benndorf künftig zu berücksichtigen bzw. in interne Regelungen aufzunehmen sind:

- Analog der Vermögenserfassung sollte auch für die Vermögensbewertung die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips festgeschrieben werden.
- Festlegungen zum Umgang mit wirtschaftlichem Eigentum wurden in der Richtlinie nicht getroffen. Dies wäre insbesondere sinnvoll gewesen, da die Regelungen des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 unter Bezug auf das NKHR nicht eindeutig sind.
- Bei späteren Anbauten an Gebäuden (Pkt. 4.5) sollen die jeweiligen Gebäudeteile als einzelner Vermögensgegenstand bewertet werden. Ob ein Gebäudeanbau als eigenständiger Vermögensgegenstand oder als nachträgliche Anschaffungskosten des ursprünglichen Vermögensgegenstandes gilt, hängt sowohl vom Nutzungs-

und Funktionszusammenhang sowie von bautechnischen Kriterien ab⁴. Wann ein Anbau als selbstständiger Gebäudeteil mit eigener Nutzungsdauer aktivierungsfähig ist, wurde in der BewertRL nicht definiert.

- Die Ersatzbewertung von Straßenbeleuchtung ist in der BewertRL nicht erläutert.
- Vorräte (Pkt. 4.11) sind in der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht zu bilanzieren, da ihre Höhe als unwesentlich eingeschätzt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unwesentlich“ ist nicht definiert.
- Die Übernahme von Gewährleistungseinbehalten aus dem kameralen System wurde in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde unterschiedlich behandelt. Eine konkrete Regelung in der BewertRL (Verbindlichkeiten Pkt. 4.19) über die Zuordnung in die jeweiligen Unterarten gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik wäre wünschenswert gewesen.

B₄ Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass einige Festlegungen der Bewertungsrichtlinie fehlerhaft sind und sich im Verlauf der Prüfung Korrekturen der Bewertungsakten erforderlich machten, welche den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Prüfung beeinflusst haben.

Sofern die interne Bewertungsrichtlinie, der Anhang zur Eröffnungsbilanz bzw. die einzelnen Bewertungsakten keine individuellen Regelungen enthalten, waren die der Bewertungsrichtlinie des Landes richtungsweisend.

Die Prüfung der Einhaltung der Bewertungsvorschriften erfolgt im Zusammenhang mit der Betrachtung der einzelnen Bilanzpositionen.

4.4.3 Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung

Entsprechend § 104 b Abs. 3 S. 1 GO LSA hat die Gemeinde Benndorf für die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungswerte vermindert um die Abschreibungen herangezogen. Soweit diese nicht ermittelt werden konnten bzw. die Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert stand, kamen gemäß § 104 b Abs. 3 S. 2 GO LSA bei der erstmaligen Bewertung des Altvermögens die Festlegungen bezüglich der vorsichtig geschätzten Zeitwerte zur Anwendung (Ersatzbewertung).

⁴ Vgl. FAQ 1.76 NKR-SH und BFH – Urteil vom 25.01.2007, III R 49/06

Die Gemeinde Benndorf hat von der Möglichkeit der Rückindizierung⁵ bei der Bewertung von Aufbauten der bebauten Grundstücke im Ersatzwertverfahren Gebrauch gemacht. Entsprechende Regelungen enthalten Pkt. 4.5 der internen Bewertungsrichtlinie sowie der Anhang in Pkt. 1.2.3.

Grundsätzlich sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach § 37 Nr.1 GemHVO Doppik einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen sind.

Die Verbandsgemeinde hat sich nach Pkt. 4.7 der internen BewertRL sowie den Ausführungen im Anhang dafür entschieden, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachung nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik zur Anwendung kommen soll. Danach wird auf den bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 EUR netto nicht übersteigt, verzichtet.

Grundstücke und unbewegliche Vermögensgegenstände der Einrichtungen, die unter Bezug auf § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Benndorf stehen, jedoch der Aufgabenerfüllung durch die Verbandsgemeinde dienen⁶, sind in der Bilanz der Gemeinde abgebildet. Die ebenfalls vom Regelungsinhalt des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung betroffenen beweglichen Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Benndorf vom 13.09.2010 bei der Verbandsgemeinde bilanziert.

B₅ Gesonderte Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung des unbeweglichen Vermögens lagen zur Prüfung nicht vor. Erläuterungen im Anhang sind nicht erfolgt.

Die Gemeinde Benndorf hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz unter Verweis auf den Kommentar Kirchmer / Meinecke zur GemHVO Doppik § 42 Rn. 5 zulässig keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Lt. interner Bewertungsrichtlinie werden die abzugrenzenden Beträge dem Jahr der Rechnungslegung (HHJ 2012) zugeordnet, da diese im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen von nachrangiger Bedeutung sind. Des Weiteren wurde festgelegt, auch bei jährlich wiederkehrenden gleichbleibenden Beträgen (z. B. Kfz-Steuern) von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen.

⁵ Vgl. Erlass des MI LSA vom 29.02.2012 einschl. des Nachtrages vom 30.03.2012

⁶ Vgl. § 2 Verbandsgemeindegesezt LSA (seit 2014 in § 92 KVG LSA geregelt)

Auch bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtete die Gemeinde aufgrund der annähernd gleichbleibenden Beträge grundsätzlich auf einen bilanziellen Ansatz.

4.5 Erfassungs- und Buchführungssystem

Nach § 5 der Verbandsgemeindevereinbarung werden zum 01.01.2010 die Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Benndorf nebst der Haushalts- und Kassenführung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Dieser oblag somit die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf. Dafür hat sie die Finanzsoftware ab-data, Version 3.1 verwendet⁷.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Datenübernahme aus dem letzten kameralen Jahresabschluss per 31.12.2012 und deren Verbuchung im neuen Buchführungssystem im automatisierten Verfahren erfolgte. Manuelle Buchungen wurden nur für Korrekturbuchungen vorgenommen.

Die Erfassung der Gebäude und baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens erfordert ausschließlich manuelle Eingaben in die E+S Anlagenbuchhaltung.

Für die Anlagenbuchhaltung bedient sich die Verbandsgemeindeverwaltung der Softwarelösung E+S. Das bewegliche Anlagevermögen wird manuell auf der Grundlage der Zähllisten in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die Erfassung der Grundstücke der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden erfolgt über das Liegenschaftsprogramm ARCHIKART mittels Automatisiertem Liegenschaftsbuch (ALB) nach der Gemarkung, der Flur und dem Flurstück. Das ALB ist ein amtliches Verzeichnis der Grundstücke, nach dem die Grundstücke im Grundbuch lt. Grundbuchordnung benannt werden (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung - GBO). Es wird vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) geführt und durch Datenimport vierteljährlich aktualisiert. Die Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsprogramm ARCHIKART in die Anlagenbuchhaltung erfolgte automatisiert über eine Schnittstelle.

⁷ Weitergehende Ausführungen zum Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO enthält der Prüfbericht zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der VerbGem Mansfelder Grund – Helbra.

Die Firma eagle eye technologies Berlin war mit der Erfassung des Straßenbestandes einschl. bestehender Schäden beauftragt. Dies erfolgte durch Befahrung.

Für das Vermögen der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden fand eine Zuordnung mittels der Gemeindegrenznummern (z. B. Benndorf 105) statt.

Im Ergebnis der Prüfung kann eingeschätzt werden, dass mit den eingesetzten Erfassungs- und Buchführungsverfahren grundsätzliche Voraussetzungen für eine vollständige und ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller im Rahmen der Eröffnungsbilanz erforderlichen Daten vorhanden sind.

5 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva

5.1. Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen, sind gem. § 34 GemHVO Doppik Anlagevermögen. Das Tatbestandsmerkmal „dauernd“ setzt in der Regel eine Nutzung von über einem Jahr voraus.

Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielles Vermögen, Sachanlage- und Finanzanlagevermögen.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 haben sich die Mitgliedsgemeinden der VerbGem Mansfelder Grund – Helbra in der Verbandsgemeindevereinbarung darauf verständigt, dass das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen, welche der Aufgabenerfüllung nach § 2 Verbandsgemeindengesetz LSA durch die VerbGem dienen, nicht von den Mitgliedsgemeinden auf die VerbGem übergehen soll.

Das Anlagevermögen wird somit fast ausnahmslos in den (Eröffnungs-)Bilanzen der Mitgliedsgemeinden abgebildet. Einzig bewegliche Vermögensgegenstände und das Finanzanlagevermögen, beschränkt auf Mitgliedschaften in Abwasser- bzw. Trinkwasserzweckverbänden, werden auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.09.2010 sowie der RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014 bei der Verbandsgemeinde bilanziert.

5.1.1 Sachanlagevermögen

Die Position des Sachanlagevermögens untergliedert sich gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 b GemHVO Doppik und stellt sich abschließend wertmäßig wie folgt dar:

| | |
|---|-------------------------|
| Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 302.709,84 EUR |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 1.753.542,69 EUR |
| Infrastrukturvermögen | 4.297.597,92 EUR |
| Bauten auf fremden Grund und Boden | 4.978,84 EUR |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 98.489,91 EUR |
| <u>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</u> | <u>393.192,58 EUR</u> |
| | <u>6.850.511,78 EUR</u> |

Das Sachanlagevermögen bildet den Hauptanteil des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Prüfung hat sich der Bilanzwert um 68.478,57 EUR erhöht.

5.1.1.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind lt. Bewertungsrichtlinie des Landes solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Sie sind nach 4.2 der eigenen Bewertungsrichtlinie nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, waren die aktuellen Bodenrichtwerten am Wertermittlungsstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) heranzuziehen. Besonderheiten der Bewertung unbebauter Grundstückflächen enthält der Pkt. 4.3 der Bewertungsrichtlinie.

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten betrug in der Eröffnungsbilanz vor den vorgenommenen Korrekturen 302.709,84 EUR.

Im Einzelnen wurden bilanziert:

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Sport, Spiel und Freibäder | 1,00 EUR |
| Kleingartenanlagen | 8.494,50 EUR |
| Gewässer und wasserführende Gräben | 2.995,01 EUR |
| sonstige Grünflächen | 3.036,30 EUR |
| Ackerland | 270.093,84 EUR |
| Grünland | 3.625,40 EUR |
| Waldgrundstück | 3.049,29 EUR |
| Gehölz | 3.105,00 EUR |
| Friedhof | 8.308,50 EUR |
| Unland | 1,00 EUR |

Die stichprobenartige Prüfung zu diesen Bilanzpositionen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Bewertung nach der tatsächlichen Nutzungsart, der Einhaltung der internen Festlegungen sowie dem Ausweis in den richtigen Konten.

In die Prüfung einbezogen wurde eine Fläche „Unland“ (Anl.Nr. 10510085). Gemäß Pkt. 4.3 h) BewertRL der Gemeinde Benndorf zählen Grundstücke wie Unland zu Sonderflächen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nutzung zugeführt werden können. Diese werden in ihrer Gesamtheit mit einem Erinnerungswert von einem EUR angesetzt. Das o. g. Flurstück wurde nach den internen Festlegungen bilanziert.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

5.1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Gemeinde Benndorf haben einen Bilanzwert i. H. v. insgesamt 1.753.542,69 EUR. Sie untergliedern sich wertmäßig folgendermaßen:

| | |
|--|-------------------|
| Grund und Boden kommunal genutzt | 175.720,79 EUR |
| Grund und Boden nicht kommunal genutzt | 114.838,53 EUR |
| Gebäude und Aufbauten | 1.462.983,37 EUR. |

a) Bewertung Grund und Boden für bebaute Grundstücke

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke charakterisiert sich durch ein benutzbares Gebäude, welches sich auf dem Grundstück befindet.

Der Wert der Bilanzposition beträgt 290.559,32 EUR.

In die Prüfung wurde der Grund und Boden der Kita (Anl.Nr. 10520023), der Trauerhalle (Anl.Nr. 10510083) und der des Hofes der Gewerke (Anl.Nr. 10520022) einbezogen. Im Ergebnis waren Mängel in der Dokumentation festzugestellt. Alle drei Bewertungsakten waren nicht unterschrieben. Darüber hinaus fehlte bei der Trauerhalle der Archikartauszug und bei dem Hof der Gewerke wurden die AHK nicht mittels Kaufvertrag belegt. Mit Beantwortung der dritten Kontrollmitteilung hat die Gemeinde dem RPA die fehlenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentation der Bewertungsakten ist mangelhaft.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

b) Bewertung Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Gebäude sind nach Regeln der Bautechnik geschaffene Wirtschaftsgüter, fest mit dem Grund und Boden verbunden, Wohn-, Verwaltungs- und Betriebszwecken dienend.

Vom Bilanzwert für Gebäude und Aufbauten entfallen im Einzelnen auf:

| | |
|---|----------------|
| Wohnung Ringstraße | 64.850,99 EUR |
| Kindertagesstätte, Hort, Feuerwehr | 576.941,00 EUR |
| Feuerwehrgerätehaus | 238.516,84 EUR |
| Kinder- und Jugendhaus | 5.343,90 EUR |
| Trauerhalle | 45.479,22 EUR |
| Sportlerheim / Kegelanlage / Lager / Vereinsgebäude | 153.011,84 EUR |
| Hof der Gewerke | 262.454,92 EUR |
| Kulturhaus | 111.895,47 EUR |
| übrige Vermögensgegenstände | 4.489,19 EUR. |

Soweit nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften⁸ eine Wertermittlung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung erfolgen konnte, wurde für Gebäude unter Anwendung des Sachwertverfahrens eine Ersatzbewertung vorgenommen.

Die Gemeinde Benndorf hatte insgesamt 14 Gebäude (teilweise mit Nebengebäuden) zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. Für 2 Objekte erfolgte die Wertermittlung anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die übrigen 12 Objekte wurden mittels Sachwertverfahren bewertet.

In der ursprünglichen Eröffnungsbilanz beträgt der Gesamtwert 1.431.484,42 EUR.

Die Stichprobenprüfung umfasste:

- die Kindertagesstätte samt Garage und Lager (Anl.Nr. 1050010 - 10500012),
- die Trauerhalle (Anl.Nr. 10500006) und
- der Hof der Gewerke mit den Gebäuden Vereins- und Tageseinrichtung (Anl.Nr. 10500023, 10500024), Herrenhaus (Anl.Nr. 10500025), Festscheune (Anl.Nr. 10500026), Ausstellungsgebäude (Anl.Nr. 10500027) sowie Stallgebäude (Anl.Nr. 10500028).

Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen:

Bei der Prüfung der Gebäudeakte der Kindertagesstätte wurde festgestellt, dass die im Jahr 2009 gewährten Fördermittel keine Berücksichtigung fand. Das Kellergeschoss und die Modernisierung wurden nicht nachgewiesen. Mit der Beantwortung der ersten Kontrollmitteilung (KM) wurde ein Nachweis für den Keller sowie die Modernisierungen erbracht und der Sonderposten eingepflegt.

Das Gebäude, indem sich die Vereins- und Tageseinrichtung befindet, wurde getrennt in Ober- und Erdgeschoss erfasst und bewertet. Laut herrschender Rechtsprechung können nur selbstständige Vermögensgegenstände einzeln aktiviert werden. Gebäudeteile sind selbstständig, insofern sie eine eigene statische Standfestigkeit besitzen. Dieses Merkmal kann nicht erfüllt werden. Somit war eine getrennte Bewertung nicht möglich. Nach der vorgenommenen Korrektur hat das Gebäude einen Gesamtwert i. H. v. 217.749,56 EUR und erwirkt eine Bilanzerhöhung von 56.449,19 EUR.

⁸ Einschlägig ist der § 53 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.6 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.5 der BewertRL der Gemeinde.

Der Gebäudebeschreibung des Ausstellungsgebäudes folgend sollte ein Abschlag i. H. v. 10 % des ermittelten Gebäudewertes vorgenommen werden, da es sich um eine alte Scheune / Lager handelt, die nicht nach dem Baustandart eines Ausstellungsgebäudes errichtet wurde. Bei der Bewertung wurde dieser Abschlag nicht berücksichtigt. Das RPA wies darauf hin, dass die Bilanzierung nach Gebäudetyp Kaltlager (31.1) den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen würde, als die Bewertung nach der momentanen Nutzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat den Hinweis berücksichtigt. Eine Anpassung bezüglich der Gesamtnutzungsdauer ist nicht erfolgt. Des Weiteren wurde kein Nachweis für den Bruttorauminhalt beigelegt. Mit der 2. Änderung wurde der Grundriss des Gebäudes der Akte beigelegt und der Gebäudewert konnte in Höhe von 7.362,36 EUR bestätigt werden. Die bilanzielle Änderung beträgt ./ 26.696,34 EUR.

Grundlegend war festzustellen, dass die Dokumentation der Modernisierung in allen Fällen Mängel aufweist. Des Weiteren war nicht in allen Fällen ein Grundriss beigelegt. Für die Zukunft ist darauf zu achten, dass die Dokumentation vollständig ist.

5.1.1.3 Bewertung Infrastrukturvermögen

Unter dem Infrastrukturvermögen (ISV) sind haushaltsrechtlich die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden.

Nach Pkt. 5.5 der BewertRL des Landes sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie –bauten als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Benndorf umfasst im Wesentlichen alle öffentlichen Straßen i. S. des § 2 Straßengesetz, für welche die Gemeinde die Straßenbaulast gem. § 9 Straßengesetz trägt.

Lt. der eigenen Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Pkt. 4.8.1 wurden

- Straßen inklusive Verkehrszeichen bzw. Bauabschnitte,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungsanlagen,
- Rad- / Gehwege,

- Parkplätze,
- Brücken und Durchlässe sowie
- Niederschlagswasserkanal

sowie gemäß Pkt. 4.3 i) die Verkehrsflächen/Straßengrundstücke als Vermögensgegenstand und damit als Anlagegut bestimmt.

In den Straßenakten werden mehrere Anlagegüter des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden, Straßenbau, Entwässerung, Straßenbeleuchtung etc.) zusammengefasst. Deren Bewertung und Bilanzierung erfolgte entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung⁹ separat.

In die Stichprobenprüfung zum Infrastrukturvermögen wurden die Bewertungsakten für die Straßen

- Friedensstraße und
- Hauptstraße

sowie das Buswartehäuschen Hauptstraße Richtung Klostermansfeld einbezogen.

a) Bewertung Grund und Boden Infrastrukturvermögen

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens umfasst alle Flurstücke auf / in dem sich Straßen, Kanäle usw. befinden.

In die Prüfung wurde der Grund und Boden der Friedensstraße (Anl.Nr. 10530023) und Hauptstraße (Anl.Nr. 10530042) einbezogen.

Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

b) Bewertung der Aufbauten des Infrastrukturvermögens

Für die Straßenerfassung einschl. der Zustandsermittlung hat sich die Gemeinde Benndorf der Firma eagle eye technologies Berlin bedient.

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Benndorf sind mit einem Wert von 4.433.158,77 EUR erfasst worden.

⁹ Vgl. Pkt. 1.4.3 InventRL LSA sowie Pkt. 2 der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) der Verbandsgemeinde

Für den Einzelfall ergaben sich nachstehende Feststellungen:

Die Schnittstelle Hauptstraße (Anl.Nr. 10540059-10540061) wurde mittels AHK bewertet. Aufgrund des Systemfehlers kam es bei der Berechnung der Abschreibung zu Unstimmigkeiten. Diese wurden noch während der Prüfung geändert. Für alle Bestandteile der Bewertungsakte (Parkbucht, Busbucht, Grünfläche) ergab sich eine Änderung i. H. v. + 199,08 EUR.

Auch bei der Friedensstraße (Anl.Nr. 10540039-10540043) war die Abschreibungsdauer zu korrigieren. Die Änderung für die Friedensstraße führte zu einer Erhöhung des Vermögenswertes um 1.803,48 EUR.

Der Geh- und Radweg der Hauptstraße (Anl.Nr. 10540065) wurde mittels Ersatzwert bewertet. Der Akte waren Rechnungen und eine Baukostenübersicht beigefügt. Auf Nachfrage hat die Bearbeiterin angeführt, dass es sich hierbei um einen Teil der Rechnungen handelt und nicht mehr alles vorliegt. Dies ist aus dem Verwendungsnachweis der Investitionspauschale abzuleiten, da dort eine Bausumme i. H. v. 130.714,50 DM angegeben wurde, und Rechnungen liegen nur i. H. v. 69.648,18 DM vor. Auf Grund der nicht nachvollziehbaren AHK kann die Bewertung nach Ersatzwert anerkannt werden.

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens ist bestätigungsfähig.

5.1.1.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b hh GemHVO Doppik werden zum Bilanzstichtag nicht nachgewiesen.

Unter der Bilanzposition Anlagen im Bau sind Auszahlungen für Investitionen zu aktivieren, die per 31.12. noch nicht fertiggestellt, bzw. nicht in Betrieb genommen wurden.

In der ursprünglichen Bilanz wurden die Konten Hochbaumaßnahmen (2.974,64 EUR) und sonstige Baumaßnahmen (217.677,47 EUR) unterschieden. Mit der Korrektur zur EÖB wurde das Konto sonstige Baumaßnahmen aufgelöst und zusammen als Anlagen im Bau „Hochbaumaßnahmen“ in vollständiger Summe (220.652,11 EUR) aktiviert.

Während der Prüfung ist der Verbandsgemeindeverwaltung aufgefallen, dass lediglich die Ausgabensumme der Anlagen im Bau aus dem Jahr 2012 berücksichtigt wurde. Mit der überarbeiteten EÖB wurden + 172.540,47 EUR für den Hof der Gewerke nachgewiesen und in das Bilanzkonto aufgenommen.

Die Bilanzposition i. H. v. 393.192,58 EUR ist bestätigungsfähig.

5.1.2 Finanzanlagevermögen

Im Eröffnungsbilanzposten „Finanzanlagen“ sind Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen, Wertpapiere und Ausleihungen darzustellen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verfügt die Gemeinde über 4 Beteiligungen.

Folgende Beteiligungen wurden bilanziert:

| | |
|------------------------------------|---------------|
| KOWISA | 57.581,14 EUR |
| Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft | 38.850,00 EUR |
| GSG | 10.500,00 EUR |
| Midewa | 2.500,00 EUR |

Alle Beteiligungen mit einem Gesamtwert von 109.431,14 EUR wurden mittels AHK bewertet. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Das Finanzanlagevermögen findet durch das RPA Bestätigung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Feststellungen ist das Anlagevermögen bestätigungsfähig. Auf die Notwendigkeit der weiteren Aufarbeitung wird hingewiesen.

5.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen dient im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dauerhaft der Kommune. Ihm werden die Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zugerechnet.

5.2.1 Forderungen

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche. Sie sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung von Wertminderungen und Ausfallrisiken in der Eröffnungsbilanz abzubilden¹⁰. Forderungen werden nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis differenziert.

Der überwiegende Teil der kommunalen Forderungen ist öffentlich-rechtlich begründet. Dazu zählen die Gebühren und Beiträge sowie die Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Kostenerstattungen, Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten, Säumniszuschläge).

Bei den privatrechtlichen Forderungen einer Kommune liegt ein privates Rechtsverhältnis zugrunde, z. B. Verkauf, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Die ursprüngliche Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf wies Forderungen in Höhe von insgesamt 25.541,92 EUR aus, die sich wie folgt aufgliederten:

- | | |
|---|----------------|
| • öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 12.493,02 EUR, |
| • sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 9.873,23 EUR, |
| • privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung | 237,00 EUR, |
| • sonstige privatrechtliche Forderungen | 2.938,67 EUR. |

Die Forderungshöhe der Gemeinde Benndorf und ihre zeitliche Bindung sind nach § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik (Anlage 19) in einer Forderungsübersicht ordnungsgemäß dargestellt. Der Forderungsbestand enthält die aus dem kameralen Vorjahr übernommenen Bestände (Kasseneinnahmereste – KER).

Eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übernahme wird nachgewiesen.

Die Zuordnung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz erfolgte entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip bei der Bilanzierung von Forderungen sollten, basierend auf deren Werthaltigkeit, zum Jahresende grundsätzlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen.

¹⁰ Vgl. Nr. 4.12 Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Benndorf, Nr. 5.14 BewertRL LSA

Für die Gemeinde Benndorf wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 4.786,66 EUR (0,06 v. H. der Bilanzsumme) bzw. Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 835,00 EUR vorgenommen.

Im Prüfungsverlauf hat die Verbandsgemeindeverwaltung festgestellt, dass die Bestände der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH mit in die Bilanz der Gemeinde aufzunehmen ist, da es sich hierbei um einen Verwaltervertrag für die Wohnungen Ringstraße 1 und Chausseestraße 30 handelt. Mit Korrektur der EÖB wurden 7.151,30 EUR als sonstiger Vermögensgegenstand nachträglich aktiviert.

Die Bilanzposition der Forderungen erhöhte sich auf 32.693,22 EUR und findet Bestätigung durch das RPA.

5.2.2 Liquide Mittel

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 d GemHVO Doppik gehören zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen und Bargeld. Gemäß Pkt. 4.13 der eigenen Bewertungsrichtlinie sind Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert in Euro zu bilanzieren.

Als liquide Mittel sind nur die positiven Bankbestände auszuweisen. Negative Bankbestände sind als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu passivieren.

Die Eröffnungsbilanz weist liquide Mittel in Höhe von 110.996,76 EUR aus. Die Summe enthält ausschließlich Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten. Anhand von Kontoauszügen und dem Tagesabschluss zum 31.12.2012 werden nachfolgende Bestände nachgewiesen:

| Kontobezeichnung | Kontostand per 31.12.2012 |
|----------------------------|---------------------------|
| Deutsche Kreditbank Halle | 102.718,74 EUR |
| Sparkasse Mansfeld-Südharz | 8.265,51 EUR |
| Volks- und Raiffeisenbank | 12,51 EUR |
| Gesamt: | 110.996,76 EUR |

Die vorstehend aufgeführten liquiden Mittel der Deutsche Kreditbank Halle, Sparkasse Mansfeld-Südharz und Volks- und Raiffeisenbank stimmen in den einzelnen Zahlwegen mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung per 31.12.2012 überein und sind mit dem Nennwert der Kontoauszüge angesetzt.

Der Bilanzwert der liquiden Mittel ist bestätigungsfähig.

6 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva

6.1 Eigenkapital

Das in der Bilanz auszuweisende Eigenkapital gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO Doppik stellt den Saldo zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den auf der Passivseite abgebildeten Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) dar.

Nach Abs. 4 Nr. 1 zu § 46 GemHVO Doppik umfasst das Eigenkapital der Passivseite

- a) Rücklagen,
- b) Sonderrücklagen,
- c) den Fehlbetragsvortrag und
- d) das Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag).

Zum Bilanzstichtag 01.01.2013 betrug die Summe des Eigenkapitals der Gemeinde Benndorf 918.474,90 EUR. Dabei handelt es sich ausschließlich um die Rücklage aus der EÖB.

Aufgrund der Prüfungsfeststellung verringerte sich der Wert der Bilanzposition um 138.519,39 EUR auf 779.955,51 EUR.

6.2 Sonderposten

Nach Pkt. 4.14 der eigenen BewertRL sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge, Gebührenausschlässe oder Sonstiges (z. B. Spenden) als Sonderposten in der Bilanz zu passivieren, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Restnutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Gemeinde Benndorf weist in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nach der Vor-
nahme notwendiger Korrekturen Sonderposten i. H. v. 2.871.044,26 EUR aus. Unter
Berücksichtigung von § 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik gliedern sich diese wie folgt:

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Sonderposten aus Zuwendungen | 1.977.246,76 EUR, |
| Sonderposten aus Beiträgen | 630.804,24 EUR, |
| Sonderposten aus Anzahlungen | 252.493,26 EUR, |
| sonstige Sonderposten | 10.500,00 EUR. |

Sonderposten aus Zuwendungen

Insgesamt wurden Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 1.855.371,77 EUR
gebildet. Diese setzten sich zusammen aus den Restbuchwerten der für konkrete
Maßnahmen vereinnahmten Fördermittel, noch nicht zugeordneten Investitionszuwen-
dungen und die als pauschale Investitionszuweisungen nach dem FAG vereinnahmt
wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Aktenprüfung zur Bewertung des unbeweg-
lichen Vermögens stichprobenweise die vorschriftsgemäße Bildung, die sachgerechte
Zuordnung und Auflösung der Sonderposten betrachtet.

Bezüglich der konkreten Fördermaßnahmen

- Kindertagesstätte,
- Schnittstelle Hauptstraße,
- Grund und Boden Hauptstraße und Friedensstraße

kam es zu folgenden Feststellungen:

Aufgrund der Verwendungsnachweisprüfung war dem RPA bekannt, dass die
Gemeinde im Jahr 2009 eine Förderung mittels Investitionspauschale i. H. v.
43.342,35 EUR für die Kindertagesstätte (Anl.Nr. 10590141) erhalten hat. Mit der
Bearbeitung der ersten Kontrollmitteilung hat die Gemeinde die Förderung der Kita
zugeordnet, da sie bis dato als pauschaler Sonderposten bilanziert war. Eine
Änderung des Bilanzwertes entsteht durch die geänderte Auflösungsdauer
i. H. v. 3.815,98 EUR.

Im Wertermittlungsverfahren der Hauptstraße Schnittstelle Busbucht (Anl.Nr. 10590054) kam es zu einer Differenz von 424,37 EUR. Laut Bewertungsakte beträgt die Höhe der erhaltenen Fördermittel umgerechnet (Rechnungssumme in DM) 330.693,99 EUR. Die Prüfung des RPA ergab eine Fördermittelhöhe von 331.118,36 EUR. Nach Kenntnisnahme der zweiten Kontrollmitteilung hat die Verbandsgemeindeverwaltung die Fördermittelsumme erneut berechnet und die Erhöhung prozentual auf alle geförderten Straßenbestandteile verteilt.

Des Weiteren wurde durch die Prüfung des Aufbaus der Hauptstraße (Anl.Nr. 10590133) bekannt, dass die Gemeinde 4.130,73 EUR Fördermittel für den Grunderwerb erhalten hat. Der daraus resultierende Sonderposten war weder in der Akte aufgeführt, noch ist er im Anlagenspiegel enthalten. Mit Bearbeitung der dritten Kontrollmitteilung wurde der Sonderposten aufgenommen.

Für die in die Stichprobe einbezogenen Vermögensgegenstände hat die Gemeinde zum Teil Fördermittel erhalten und einen Sonderposten gebildet. Die Auflösung von Sonderposten erfolgt analog der Abschreibung. Da diese, wie im Bericht dargestellt, fehlerhaft war, bedurften auch die Restbuchwerte der Sonderposten der Korrektur.

Die Gemeinde wurde mit der allgemeinen Kontrollmitteilung vom 07.12.2016 in Kenntnis gesetzt. Mit den vorgenommenen Korrekturen änderten sich die Sonderposten zu den geprüften Vermögenswerten wie folgt:

- Friedensstraße (Anl.Nr. 10590032-10590036) - 942,13 EUR
- Hauptstraße Schnittstelle (Anl.Nr. 10590049 - 10590055) - 224,07 EUR.

Die Gemeinde Benndorf erhielt aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes bis zum Haushaltsjahr 2012 pauschale Investitionszuweisungen bzw. -hilfen sowie Mittel zur Förderung der kommunalen Infrastruktur i. H. v. 1.061.705,58 EUR. Gemäß Anhang erfolgte die Erfassung und Bewertung losgelöst von der Bewertung des Sachanlagevermögens. Eine Zuordnung zu dem entstandenen Anlagevermögen fand nicht statt, obwohl bereits eine Übersicht bestand, die anzeigte, für welche Maßnahmen die Mittel verwendet wurden. Unter Bezug auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.01.2014 sind pauschale Zuwendungen zunächst konkret oder zumindest einer Gruppe von gleichartigen Vermögensgegenständen zuzuordnen und diese entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen.

Mit Aufarbeitung der allgemeinen Kontrollmitteilung reduzierte sich die Bilanzsumme auf 938.982,99 EUR. Somit konnten 122.722,59 EUR (Restbuchwert) konkret den Maßnahmen zugeordnet werden.

Eine weitere Unterposition stellen die pauschalen Investitionszuwendungen, die noch nicht zugeordnet sind (Konton 231101), dar. Die Gesamtsumme bemisst sich auf 103.286,85 EUR. Auf Nachfrage wurde angegeben, dass sich darunter die Zuweisungen der Investitionspauschale befinden, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommen wurden. In Vorgriff auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.01.2014 sind Sonderposten ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides oder ab Fälligkeit der Zahlung zu bilden, wobei zunächst das Konto 2341 „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu verwenden ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat noch während des Prüfungsverlaufs eine Korrekturbuchung vorgenommen und dem Erlass entsprechend bilanziert.

Sonderposten aus Beiträgen

Zweckgebundene Beiträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wie z. B. Ausgleichsbeiträge nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaubeiträge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA, unterliegen der Passivierungspflicht. Sie sind nach dem Bruttoprinzip zu bilanzieren und entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Sonderposten aus Beiträgen bestehen i. H. v. 652.308,82 EUR.

Die Prüfung der Passivierung der Sonderposten für Beiträge erfolgte im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens. Einbezogen wurden die Friedensstraße, die Nebenanlagen der Hauptstraße und die Schnittstelle der Hauptstraße.

Die Sonderposten für die Friedensstraße ist bilanziell in voller Höhe erfasst. Bezüglich der Nebenanlagen und der Schnittstelle der Hauptstraße wurde der Bewertungsakte ein Vermerk beigefügt, weshalb keine Beiträge erhoben werden konnten. Bei der Schnittstelle wurden 90 v. H. der Kosten mittels Förderung durch die Deutsche Bahn AG getragen. Zudem wäre dieser noch Hauptbeitragsträger, was nicht zumutbar gewesen wäre. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA vertretbar.

Bezüglich der Nebenanlagen der Hauptstraße ist in der Bewertungsakte angegeben, dass immer wieder in Stücken weiter gebaut wurde und somit nicht von einem Abschluss bzw. einheitlichen Ausbau ausgegangen wird.

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG LSA kann der Aufwand auch für Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde von 1994 bis 1996 der erste Teil des Geh- und Radweges, Grünanlage sowie Beleuchtung, 1998 bis 1999 Busbucht und Grunderwerb sowie 1998 bis 2000 zweiter Teil des Gehweges, Regenwasserkanal, Grünfläche und Beleuchtung angefertigt. Jeder Bauabschnitt hätte einzeln abgerechnet werden können. Da die Festsetzungsfrist verstrichen ist, kann die Beitragserhebung nicht nachgeholt werden.

Sonderposten für Gebührenaussgleich

Sonderposten für Gebührenaussgleich werden aus den Jahresüberschüssen der gebührenrechnenden Einrichtungen gebildet. In der ursprünglichen Bilanz hatte die Position einen Bilanzwert von 149.206,41 EUR.

Die Gesamtsumme ist vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd am 14.12.2012 für den Hof der Gewerke bei der Gemeinde eingegangen. Im Bilanzausdruck kam es zu einer fehlerhaften Darstellung. Gebucht wurde der Betrag richtigerweise im Konto 2341 als Sonderposten aus Anzahlung.

Nach Korrektur der Bilanz weist das Bilanzkonto nunmehr 0,00 EUR aus.

Sonderposten aus Anzahlungen

Sonderposten aus Anzahlungen bestanden in der ursprünglichen Form der EÖB nicht. Aufgrund der Korrektur im Zusammenhang mit dem Hof der Gewerke wurde, in Vorgriff auf den Erlass des MI LSA vom 30.01.2014, die Summe von 149.206,41 EUR als Sonderposten aus Anzahlungen bilanziert. Darüber hinaus wurden die pauschalen Investitionszuwendungen, die noch nicht zugeordnet sind, mit einem Wert von 103.286,85 EUR eingebucht.

Mit Ausdruck der endgültigen Bilanz vom 01.02.2018 hat die Bilanzposition nunmehr eine Höhe von 252.493,26 EUR und ist bestätigungsfähig.

Sonstige Sonderposten

Zu den sonstigen Sonderposten zählen aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb.

Im Anlagenspiegel waren zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bilanz unter dem Konto 10.508,00 EUR gebucht, bilanziell wurden 8 EUR ausgewiesen. Die Differenz ergibt sich aus der Passivierung der Beteiligung der GSG i. H. v. 10.500,00 EUR.

Die Anteile an der GSG sind den Anteilseignern kostenlos übertragen worden. Diese Übertragung ist als Schenkung zu betrachten. Neben der Bilanzierung als Finanzanlagevermögen muss auch ein Sonderposten gebildet werden (Erlass des MI LSA vom 20.12.2013).

In der endgültigen Bilanz ist die Summe für die Beteiligung der GSG enthalten.

Die restlichen 8 EUR haben ihren Ursprung in Schenkungen des Vereins an die Gemeinde bezüglich dem Hof der Gewerke. Für jeden Vermögensgegenstand besteht noch 1 EUR Erinnerungswert.

Grundsätzlich gilt, dass der Sonderposten anhand der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes auf 0 EUR abzuschreiben ist. Bei bereits abgeschriebenem Anlagevermögen, welches lediglich einen Erinnerungswert ausweist, ist kein Sonderposten mehr nachzuweisen. Auf diese fehlerhafte Vorgehensweise wurde die Verbandsgemeindeverwaltung hingewiesen. Die Korrektur wurde vorgenommen und die 8 EUR ausgebucht.

Die Bilanzsumme i. H. v. 10.500,00 EUR kann bestätigt werden.

Die gesamte Bilanzposition Sonderposten ist bestätigungsfähig.

6.3 Rückstellungen

Gemäß § 35 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe bzw. Fälligkeit noch ungewiss sind, zu bilden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf enthält gem. § 35 Abs. 6 e) GemHVO Doppik sonstige Rückstellungen i. H. v. 12.000,00 EUR. Diese sind für die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 und der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sowie für Stundungs- und Verzugszinsen der Kreisumlage eingestellt.

Zum Nachweis der Rückstellungsbildung liegen ordnungsgemäße Buchungsbelege vor.

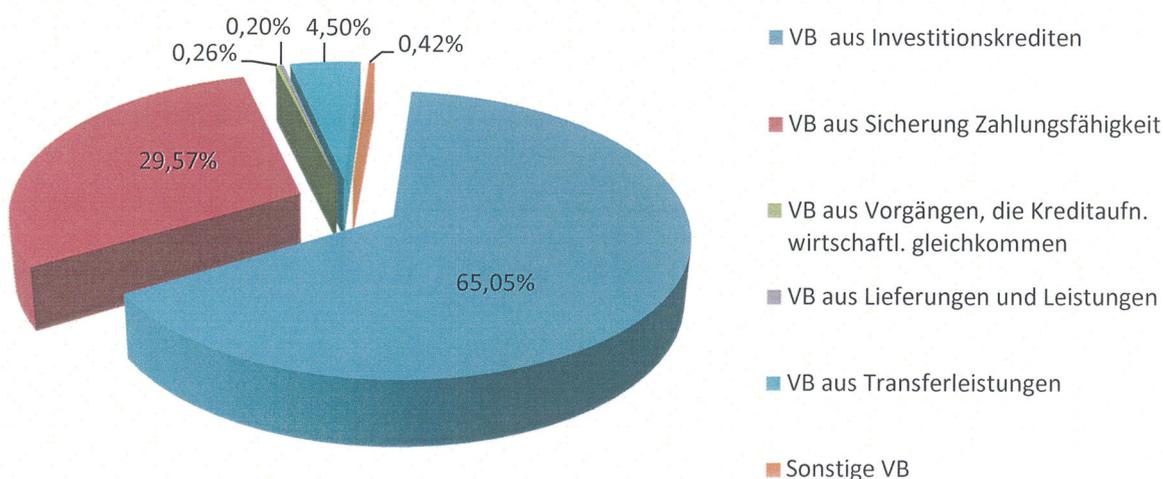
6.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 46 Abs. 4 Ziff.4 GemHVO Doppik Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis erfolgt in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbeitrages und orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz weist Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 3.440.633,13 EUR aus, die nachstehend im Einzelnen aufgeführt sind:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2.238.025,77 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 1.017.500,00 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 9.020,55 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 6.921,95 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 154.749,25 EUR,
- sonstige Verbindlichkeiten 14.415,61 EUR.

Die prozentualen Anteile lassen sich wie folgt darstellen:



Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Höhe entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. In der Gemeinde Benndorf bestehen sechs Kredite in Höhe von insgesamt 2.238.025,77 EUR, die im Bilanzkonto 321730 mit Laufzeiten von mehr als 5 Jahren ausgewiesen werden.

Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingestellten Beträge wurden durch Saldenbestätigungen bzw. Jahresauszug belegt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sind Kredite, die außerhalb der investiven Tätigkeit der Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde weist einen Bestand von 1.017.500,00 EUR nach.

Das aus dem kameralen Buchführungssystem übernommene Verwahrkonto Liquiditätshilfen i. H. v. 217.500,00 EUR wurde als Verbindlichkeit übergeleitet. Dasselbe geschah mit dem bereits bestehenden Festbetragskredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 800.000,00 EUR.

Die Bilanzposition ist bestätigungsfähig.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 weist Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 9.020,55 EUR aus.

Diese Summe besteht aus Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche im Rahmen von Bauleistungen. Gemäß Kontenrahmenplan sind Gewährleistungen nur in dieses Konto zu buchen, wenn der Fall eintritt bzw. eintreten wird.

Auf Anfrage bei der Verbandsgemeindeverwaltung wurde angegeben, dass derzeit eine Prüfung der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung läuft und die eventuelle Ausbuchung im Haushaltsjahr 2017 erfolgen soll.

B₆ Die Verbuchung von Gewährleistungseinbehalte als Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ist zu beanstanden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde, die Rechnung am Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Benndorf haben ihre Ursache in abgeschlossenen Kauf- bzw. Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen noch keine Gegenleistungen erbracht wurden. Zum 01.01.2013 wird mit der Eröffnungsbilanz ein Bestand von 6.921,95 EUR ausgewiesen.

Die Gesamtheit aller Verpflichtungen, die zum letzten kameralen Jahresabschluss bestanden, wurden ordnungsgemäß übergeleitet.

Die Position ist bestätigungsfähig.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen.

Sie sind zu bilanzieren, wenn die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtung noch nicht erfüllt hat¹¹.

Die Gemeinde Benndorf weist Verbindlichkeiten aus Transferleistungen i. H. v. 154.749,25 EUR mit folgenden Unterkonten nach:

| | |
|--|---------------|
| Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen | 280,25 EUR |
| Gewerbesteuerumlage | 4.513,00 EUR |
| Kreisumlage | 69.956,00 EUR |
| Umlage an VerbGem | 80.000,00 EUR |

Die vorgenannten Summen waren in der letzten Jahresrechnung per 31.12.2012 als Kassenausgabereste ausgewiesen. Sie wurden ordnungsgemäß in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 übernommen.

¹¹ vgl. Kirchmer / Meinecke: Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Kohlhammer, 2012; Rn. 64 zu § 46

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Die Bilanzposition der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 14.415,61 EUR besteht aus:

- | | |
|--|--------------|
| • Sozialversicherungsleistungen - 379210 | 7.753,65 EUR |
| • Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern - 379310 | 475,00 EUR |
| • anderen sonstigen Verbindlichkeiten - 379510 | 5.707,79 EUR |
| • anderen sonstigen Verbindlichkeiten Verwahr - 379900 | 479,17 EUR. |

Auch hier wurden alle kameralen Bestände ordnungsgemäß übernommen.

7 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Darzustellen sind u. a. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschl. der Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes, soweit dies nicht bereits in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde erfolgt ist bzw. wenn von diesen grundlegenden Festlegungen abgewichen wurde. Die Erläuterungen sollten derart sein, dass sich ein sachverständiger Dritte anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den bilanziellen Wertansätzen machen kann.¹²

Die Form für einen Anhang ist nicht vorgegeben, jedoch muss er Pflichtangaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Rechtliche Grundlagen bilden § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8, die §§ 41, 47 GemHVO Doppik sowie die Nr. 2.3 der BewertRL LSA.

Gemäß § 47 GemHVO Doppik sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegte Informationen hinaus im Anhang weitere Erläuterungen zu geben.

¹² Quelle: http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/Hinweise_zur_Erstellung_der_Eroffnungsbilanz.pdf, 30.08.2017

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf enthält die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 47 GemHVO Doppik Nummern 1 bis 9. Die Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgte für den jeweiligen Bilanzposten.

Die nach Nr. 2.3 der BewertRL des Landes erforderlichen Erläuterungen, sofern zutreffend, sind im Anhang dargestellt.

Entsprechend den im Prüfungsverlauf vorgenommenen Korrekturen bei den Bilanzpositionen wurde auch der Anhang geändert. Erläuterungen bezüglich der nachträglichen Bilanzierung der BWB waren nicht enthalten.

B7 Im Allgemeinen muss eingeschätzt werden, dass der Anhang zur Eröffnungsbilanz und auch die Dokumentation nicht immer alle sachlichen Angaben enthalten, welche die durchgeführten Eröffnungsbuchungen zu den einzelnen Buchungsposten hinreichend erläutern. Von der Bewertungsrichtlinie abweichende Verfahren wurden oftmals in den einzelnen Bewertungsakten und nicht im Anhang erläutert.

8 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8 sowie §§ 48 und 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Für die Erstellung der Anlagen sind die verbindlichen Muster des Runderlasses des MI LSA vom 01.07.2011 anzuwenden.

Die Anlagenübersicht (verbindliches Muster 18) wurde gemäß den o. g. Vorschriften erstellt. Sie beinhaltet jeweils den Stand des immateriellen Vermögens, des Sachanlage- und des Finanzanlagevermögens zum 01.01.2013.

In der Forderungsübersicht (verbindliches Muster 19) werden die Forderungen der Gemeinde Benndorf in Höhe von insgesamt 25.876,65 EUR, gegliedert nach den Restlaufzeiten angegeben. Die Ermittlung der Restlaufzeiten wurde manuell durch die Kasse der VerbGem vorgenommen, da das angewandte HKR-Programm den Übergang der Forderungen aus der Kameralistik in die Doppik nicht entsprechend werten konnte. Mit dem Jahresabschluss 2013 erfolgte die Ermittlung wieder automatisch.

Die Verbindlichkeitenübersicht (verbindliches Muster 20) weist die Verbindlichkeiten der Kommune i. H. v. insgesamt 3.440.633,13 EUR unter Angabe der Beträge mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr und von mehr als fünf Jahren aus.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden in der Gesamtheit mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren nachgewiesen. Aus den vorliegenden Jahresauszügen zum 31.12.2012 wurde ersichtlich, dass das Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Kto. 3101640010) am 15.08.2013 planmäßig getilgt wird. Somit müsste das zum Bilanzstichtag vorliegende Restkapital i. H. v. 10.275,40 EUR in die Spalte bis zu einem Jahr übernommen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat diesbezüglich eine Korrektur vorgenommen und die Restlaufzeiten ordnungsgemäß dargestellt.

Bezüglich der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen. Zunächst ist der Gesamtbetrag i. H. v. 1.017.500,00 EUR mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr angegeben worden. Während der Prüfung hat die Verbandsgemeindeverwaltung festgestellt, dass die Liquiditätshilfe durch das Land Sachsen-Anhalt (217.500,00 EUR) mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren besteht.

Geht man von der geänderten Laufzeit aus, ist erkennbar, dass ca. 28,93 % innerhalb des folgenden Haushaltsjahres und 71,07 % nach mehr als 5 Jahren fällig werden.

Gemäß dem verbindlichen Muster 20 zu § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, als sonstige Vorbelastungen in die Verbindlichkeitenübersicht aufzunehmen.

B₈ Die Verbindlichkeitenübersicht ist künftig um die nachrichtlichen Angaben zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu ergänzen.

9 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der Ergebnisse der entsprechend § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Korrekturen erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf, der Anhang einschließlich der Anlagen, die Inventur, das Inventars und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie das interne Kontrollsystem wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz stichprobeweise einer Prüfung unterzogen.

Das Rechnungsprüfungsamt schätzt ein, dass die Stichprobenauswahl sowie Art und Umfang der Prüfung eine angemessene Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bildet.

Im Ergebnis dieser pflichtgemäßen Prüfung kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Benndorf zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Benndorf vermittelt.“

10 Schlussbemerkungen

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und elektronisch hinterlegt.

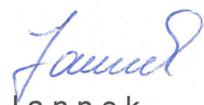
Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde Benndorf einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern.

Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Bürgermeister der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Eröffnungsbilanz mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Sangerhausen, 13.06.2018



Jannek
Amtsleiterin